



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Burgenstadt Schlitz - Stadtwerke Schlitz

Die Burgenstadt Schlitz mit ihrem Eigenbetrieb Stadtwerke Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage mit vorgeschalteter Klärschlamm-trocknung. Die Neuerrichtung der Anlage unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Das Vorhaben soll auf dem Gelände der Kläranlage Schlitz / Hutzdorf, Lindenstraße 57, 36110 Schlitz, Gemarkung Hutzdorf, Flur 4, Flurstück 6/3 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.3 [A] der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen UVP-Vorprüfung überschlägig zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine derartige Verpflichtung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die geplante thermische Klärschlammverbrennungsanlage mit vorgeschalteter Klärschlamm-trocknung soll mit einer Durchsatzkapazität von 6.092 t/a bzw. 18,2 t/d entwässerten Klärschlamm betrieben werden. Die Aufstellung der Anlagentechnik soll überwiegend in den bereits vorhandenen, bisher der Kläranlage zugeordneten, Klärschlamm-trocknungshallen erfolgen, wodurch die Fläche der Neuversiegelung mit 165 m² als unerheblich zu bewerten war. Im

Zuge der Prüfung wurde unter Einbeziehung der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten und Prognosen festgestellt, dass die Anlage alle vorgeschriebenen Grenzwerte bezüglich Luftreinhaltung, Gerüche und Lärm einhält und somit nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf mögliche Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaue“ (Nr. 5323-303) und dessen Schutzziele gelegt. Das ebenfalls angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ (Nr. 2631002) weist eine räumliche Kongruenz zum benannten FFH-Gebiet auf. Auch die zentralen Schutzziele der beiden Schutzgebiete, wie die Sicherung der Fulda und ihren Auen als Lebensraum für Flora und Fauna, sind vergleichbar, wodurch auf eine gesonderte Betrachtung verzichtet werden konnte. Besondere Berücksichtigung bei der Prüfung potentieller Beeinträchtigungen durch die Anlage fanden die prognostizierten Depositionswerte für Ammoniak, Stickoxide und Schwefeloxide. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfungsstudie des Ingenieurbüros Oldenburg GmbH vom 14.03.2024 zeigte dahingehend, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets hat. Vielmehr kommt es in den Bereichen der Stickstoffdepositionen sowie resultierender Versauerung auf sensible Bereiche zu einer Verbesserung im Gegensatz zum Ist-Zustand.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az: RPGI-42.2-100g0500/1-2022/4
Gießen, den 18.09.2024